

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 542/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Schoschana S c h [REDACTED] geb. S [REDACTED],
 2. Zipora S c h [REDACTED],
 3. Moshe S c h [REDACTED],
- sämtlich T-A [REDACTED]/I [REDACTED], 1 D [REDACTED] Straße,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r u n d e

Die Kläger beanspruchen als die Hinterbliebenen des 1956 in Israel an einer Herzkrankheit verstorbenen Henryk Sch. Entschädigung nach §§ 41, 15 ff. BRG. Die Klage auf Witwen- und Waisenrente ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben.

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß der Tod des Verfolgten auf ein Leiden zurückzuführen ist, das die Verfolgung mit Wahrscheinlichkeit wesentlich mitverursacht oder in seinem Verlauf beeinflusst hat. Dabei ist er dem mehrfach ergänzten und mündlich erläuterten Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. K., B., gefolgt und hat sich mit den Einwänden der Kläger auseinandergesetzt; von weiterer Beweiserhebung hat er abgesehen.

80

- 3 -

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Patrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist das Kammergericht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über die Bedeutung einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme als Mitursache für den Schaden abgewichen. Der Berufsgerichtsrichter stellt auf Grund des Gutachtens fest, daß die Krankheit auch ohne die Verfolgung zum selben Zeitpunkt aufgetreten wäre und zur selben Zeit zum Tode des Verfolgten geführt hätte. Damit ist auch die Mitursächlichkeit der Verfolgung für die Entstehung des Leidens und den späteren Tod verneint.

Die Beschwerde beanstandet weiter, daß das Berufsgericht den Sachverständigen Prof. Dr. K. mit der Erstattung eines Ergänzungsgutachtens beauftragt habe, obgleich er schon im Verwaltungsverfahren als Gutachter tätig gewesen sei. Daraus ergibt sich keine grundsätzlich bedeutsame verfahrensrechtliche Frage. Den Sachverständigen bestimmt der Patrichter. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann er die von der Entschädigungsbehörde im Verwaltungsverfahren eingeholten medizinischen Gutachten verwerten. Das schließt notwendig die Möglichkeit ein, den Sachverständigen mit der Ergänzung seines für die Behörde erstatteten Gutachtens zu beauftragen.



Das Berufungsurteil weicht auch nicht von der in dieser Sache ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Die Beschwerde verkennt die Besonderheiten des Revisionsverfahrens, wenn sie aus der Unterstellung einer Tatsache als richtig im Revisionsurteil (hier die Angaben im ärztlichen Attest des Dr. A. [REDACTED] vom 26. Februar 1965) nach Zurückverweisung der Sache eine Bindung des Tatrichters herleitet. Auf § 565 Abs. 2 ZPO wird hingewiesen.

Soweit die Beschwerde das Unterlassen weiterer Beweiserhebung (Einholung eines Obergutachtens; Beiziehung von Krankenunterlagen) rügt, handelt es sich um Einwände gegen das Verfahren im Berufungsrechtzug, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen; auf BGH Rsw 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Mai

Henkel